

# Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender, flüssiger Stoffe

- Stand 11/2008 -



1. Sorgfalt beim Betrieb
2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren
3. Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen
4. Wartung nur durch Fachbetriebe
5. Anlage vom Sachverständigen prüfen lassen
6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen
7. Meldepflicht bei der Ordnungsbehörde

## 1. Sorgfalt beim Betrieb!

Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

## 2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren!

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter für Heizöl EL, Dieselkraftstoff und Ottokraftstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieselkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1.000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet werden.

## 3. Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen!

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

## 4. Wartung nur durch Fachbetriebe!

Unternehmen, die Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen, müssen als Fachbetrieb zugelassen sein. Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Lagerflüssigkeit gemischte Abfälle müssen gesammelt oder aufgefangen und so beseitigt werden, dass Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.

## 5. Anlage vom Sachverständigen prüfen lassen!

Der Betreiber einer Lagerungsanlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide (z.B. Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, Prüfzeichen) sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen (z.B. Einbaubescheinigungen, Gutachten über die Aggressivität des Bodens/Grundwassers, Bescheinigung über Fertigungsprüfungen) vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

### Prüfpflichtige Anlagen sind:

- I. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern;
- II. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern von einem Gesamtrauminhalt über 40.000 Liter;
- III. Anlagen, für die eine Prüfung in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung vorgeschrieben ist;
- IV. Unterirdische Rohrleitungen

### **Zeitpunkt der Prüfung:**

- I. vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung;
  - II. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.
- Besonders festgelegte Prüfzeitpunkte nach der Bauartzulassung oder Eignungsfeststellung sind zu beachten.

In Wasserschutzgebieten sind Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern über 1.000 l Rauminhalt und mit unterirdischen Lagerbehältern prüfpflichtig:

- I. vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung;
- II. wiederkehrend:
  - Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern in Zeitabständen von 2,5 Jahren;
  - Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern ab einem Gesamtrauminhalt über 1.000 l, bei Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotoren über 5.000 l in Zeitabständen von fünf Jahren.

Inbetriebnahme-Prüfung am  
wiederkehrende Prüfung am  
wiederkehrende Prüfung am  
wiederkehrende Prüfung am

## **6. Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen!**

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind die Lagerungsanlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

## **7. Meldepflicht bei der Ordnungsbehörde**

Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft.

### **Im Schadensfall sofort verständigen:**

Örtliche Ordnungsbehörde:

Telefon: